

Gemarkungsgrenzen

WOLFGANG DÖRING UND WALTER KOLB

Seit jeher war es ein Anliegen der Gemeinde, die Grenzen der Gemarkung zu den Nachbargemeinden zu sichern. Dazu gibt es Hinweise auf eine frühe kommunale Zusammenarbeit. Aber auch die Sicherung der privaten und öffentlichen Grundstücke war bedeutsam, um Streitigkeiten zu vermeiden.

Setzung der Marksteine zwischen Mainstockheim und Buchbrunn

In unserem „Gerichts-Protokollum“³ gibt es eine dreiseitige Aufzeichnung über die am 9., 10. und 11. März 1584 erfolgte

Ordnung und Satzung der Landstein Mainstockheimer und Buchbrunner markung betreffend Anno 1584.

Danach wurden wegen der notwendigen Einigkeit, der Erhaltung guter Nachbarschaft und zur Kenntnis der Nachkommen, zum Besten der beiden „benannten Flecken“ und zur Vermeidung künftiger Irrung 49 Grenzsteine gesetzt. Besonders hingewiesen wird darauf, dass sie in Richtung der jeweiligen Gemeinde den Buchstaben M (= Mainstockheim), B (= Buchbrunn) und ein Kreuz (für das dem Johanniterorden gehörende Biebelried) trugen.

Tätig wurden bei dieser offenbar sehr harmonisch und einvernehmlich verlaufenen Grenzfestlegung die Schultheißen der jeweiligen Dorfherrschaften. In Mainstockheim waren dies der markgräfliche, der füchsische und der ebrachische Schultheiß. In Buchbrunn amtierte neben den markgräflichen und füchsischen Schultheißen noch ein seinsheimischer. Die eigentliche Arbeit des Steinsetzens dürften die jeweils vier Steinsetzer aus den Gemeinden geleistet haben. In Buchbrunn waren dies Conrad Weygandt, Georg Dappert, Michel Schubart und Jorg Löffler, in Mainstockheim Georg Knauer, Claus Ulrich, Leonhard Baur und Hans Schermesser.

Die Steinsetzer gelten als die Vorläufer der Siebener. Bei uns bestand dieses wichtige dörfliche Amt immer nur aus vier Bürgern. Deshalb hießen sie auch „Vierer“ oder „Vierämter“. Bemerkenswert ist, dass in dem Protokoll drei Buchbrunner Schultheißen aufgeführt werden. Es werden auf diesem Umweg die im Ort bestehenden Vermutungen von drei Ortsherren und drei Lehenshöfen bestätigt, deren Nachweis sonst nur schwer zu führen ist.

Unser Dokument beweist das Bemühen der Bürger beider Orte, allein schon durch die vorsorgliche Tätigkeit der Ur-Siebener gute und rechtlich gesicherte

Gemarkungsgrenzen

AUS WALD UND FLUR

Nachbarschaft herzustellen und aufrecht zu erhalten. Das war in jenen Zeiten keineswegs selbstverständlich, wie die Ermittlungen von Selzer, die im Dorfbuch Mainstockheim⁴ abgedruckt sind, ergeben haben. Er berichtet vom Streit Mainstockheims mit Dettelbach, der 400 Jahre andauerte.

Interessante Details ergeben sich aus den Aufzeichnungen des Markungsumganges von 1827. Danach hat sich der Markungsumgang zu einer beliebten Veranstaltung für Jung und Alt entwickelt, wie das nachfolgend dargestellte Protokoll deutlich macht...

Markungsumgang 1827⁵

Präs. Gemeindevorsteher Schleyer sowie die Bürgerschaft und ledige Bursche und die beiden Schullehrer mit ihrer männlichen Schuljugend dann der Gemeindeausschuss Geschehen Buchbrunn, den 22ten August 1827:

Der Königlich-Landgerichtlichen Weisung und Genehmigung vom 18ten dieses Monats gemäß, wurde der Markungsumgang dahier von dem Gemeindeausschuss auf heute anberaamt. Der Zweck und die Wichtigkeit des Markungsumganges geht daraus hervor, dass die Bürger, ledigen Bursche und die Kinder die Markungsgrenze kennen lernen, ihre Markung lieb gewinnen und mit den angrenzenden Gemeinden in Freundschaft leben. Um nun die Markungsgrenze



Markstein von der Flurgrenze zwischen Buchbrunn und Biebelried mit dem Johanniterkreuz. Er konnte bei Abbrucharbeiten von Harald Geißendörfer geborgen werden. Im Rahmen der Flurbereinigung wurden die alten Grenzsteine leider alle entfernt.

Gemarkungsgrenzen

AUS WALD UND FLUR



Die beiden Vierämterbücher weisen deutliche Gebrauchsspuren auf.

mit Anstand und Ordnung zu begehen, so wurde von der Gemeindeverwaltung wegen folgendes zu Protokoll zu nehmen und öffentlich vorzulesen für notwendig erachtet:

1. Die Bürgeroffiziersstelle übernahm Michael Schleyer.
2. Den Feldweibel stellt Martin Rasp sen. vor.
3. Die Unteroffiziere sind Johann Seystahl, Johann Weichsel, Kaspar Neubert, Peter Gernet unter den Bürgern und Friedrich Riegel und Gottfried

Rembt unter den ledigen Burschen.

4. Den Fahnenjunker macht Johann Schneider unter Begleitung der 2 Unteroffiziere Kaspar Neubert und Peter Gernet.
5. Alle diejenigen Männer und jungen Leute welche mit Gewehr erschienen sind, werden nachdrücklich ermahnt, im Dorfe weder bei dem Auszuge noch bei dem Einzuge zu schießen und dann draußen an der Grenze bei dem Anschließen der Grenzsteine das Gewehr nicht zu nahe an die Steine zu halten, und bei dem anderen Schießen, welches nur aus Vergnügen geschieht, das Gewehr in die Luft zu halten, damit kein Unglück geschieht und ein jeder vor Schaden verwahrt bleibe.
6. Das Schießen nach Hasen wird strengstens untersagt.
7. Der Auszug und die Richtung geht zum Landturm an der Repperndörfer Grenze. Der Zug hat folgende Ordnung
 - a) Kommt der Grenzsteinzeiger Johannes Hochholzer mit der männlichen Schuljugend unter Aufsicht ihrer Lehrer
 - b) die exercierten, ledigen Burschen
 - c) die Musik
 - d) der Gemeindevorstand
 - e) die exercierten jungen Männer und
 - f) dann diejenigen, welche an dem Markungsumgang Anteil nehmen wollen.
8. Mittag wird gehalten an der Kitzinger Grenze am Grabfeld.

64

Gemarkungsgrenzen

AUS WALD UND FLUR

9. Zum Stauchen derjenigen Personen, welche nicht mit um die Markung ziehen, sondern des mittags sich nur als Zuschauer einfinden, werden beordert
 1. Andreas Schloßnagel
 2. Adam Gernet
 3. Kaspar Schleyer
 4. Georg Schloßnagel
 5. Heinrich Gernet, dann die 2 Unteroffiziere Friedrich Riegel und Gottfried Rembt unter Begleitung des Bürgeroffiziers und Fahnenjunkers. Das dadurch anfallende Geld wird zu Gemeindezwecken verwendet.
10. Wird ein jeder ermahnt und zugleich gewarnt, aus Trunkenheit keine Exzesse oder sonst strittige Händel anzufangen, außerdem derjenige, welcher dagegen fehlt, von Polizei wegen aufgegriffen und nach Befund der Sache gesetzlich bestraft wird.

Sehr viel ernster ging es allerdings beim Setzen und Kontrollieren der Steine zu. Dazu waren nur Personen befugt, die dazu berufen waren und den Vierämter- und Steinsetzereid abgelegt hatten.

Vierämter und Steinsetzer Eyd*

Ich gelobe und schwöre, dass ich recht und nicht fälschlich Steinsetzen, schätzen und theilen will, so ich darzu gefordert werde, Niemand zu Lieb oder Lei-

de, weder durch Gab, Gunst, Neid oder Hass, Freundschaft, Feindschaft, und das aus keinerlei Ursach unterlassen, sondern der Gerechtigkeit nach thun, dem Armen als den Reichen, den Fremden, als den Kindern, und in Schätzung oder Theilung ein Gulden für ein Gulden, ein Pfenning für ein Pfenning, wie ich solches selbst geben und nehmen will. Alle Gefährlichkeit darin zu vermeiden, so weit mir mein Gewissen ausweist, wie ich dann Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht darum Antwort und Rechnung geben will, das helfe mir Gott der Allmächtige.

*Anmerkung

Der Vierämter- und Steinsetzereid ist ebenfalls eine Abschrift aus dem Gerichts-Protocollum. Er ist enthalten in einer Sammlung von Eiden für die verschiedensten gemeindlichen Amtsträger. Die Texte wurden vermutlich bei einer Bürgerversammlung am Freitag nach Corporis Christi 1539 beschlossen.

Nicht alle Buchbrunner Bürger respektierten die Grenzsteine, aber die Vierämter sorgten bei ihrem Gang durch die Flur dafür, dass Verfehlungen aufgezeigt und durch die Gemeinde abgestellt werden konnten. Aus dem Protokoll des Vierämterganges von 1885 wird dies deutlich.

65